



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch

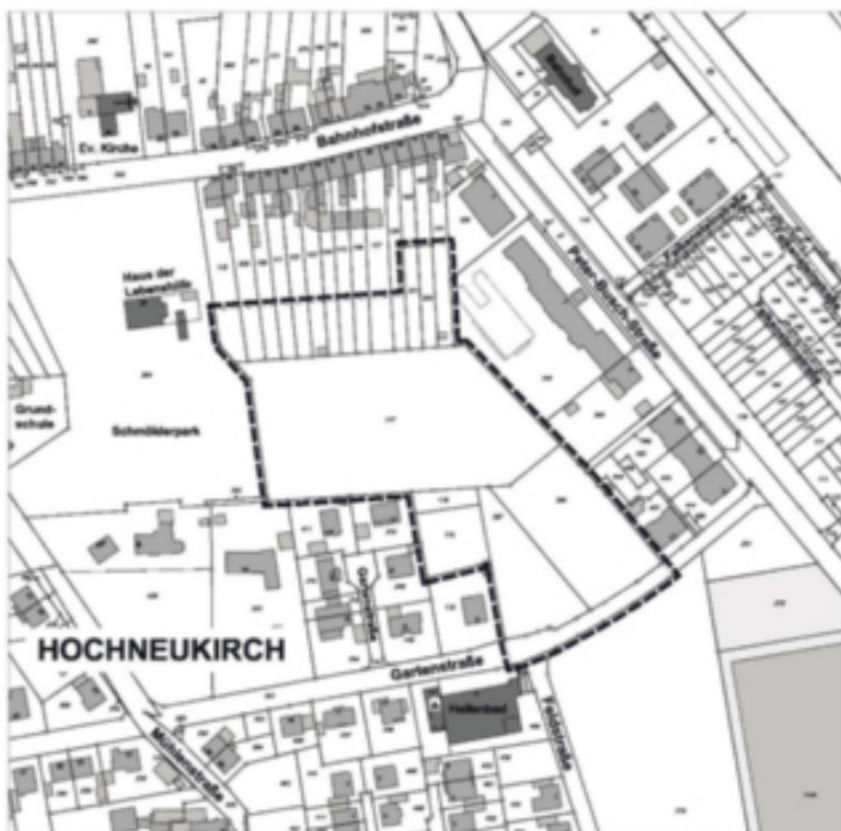
hier:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, wurde folgender Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 070 „Zwischen Schmölderpark und Gartenstraße“ im Ortsteil Hochneukirch beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit der Dringlichkeitsentscheidung übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Bauleitpläne in Verfahren) eingesehen werden.

Jüchen, den 27. Mai 2020

Der Bürgermeister

Harald Zillikens

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bebauungsplan Nr. 077 „Industriepark Elsbachtal“ im Ortsteil Jüchen

hier:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 23.03.2020, genehmigt im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 14.05.2020, wurde folgender Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 077 „Industriepark Elsbachtal“ im Ortsteil Jüchen beschlossen. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Industrieflächen als Standort für flächenintensive industrielle Vorhaben. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortschaft Jüchen. Nördlich wird es durch die Grubenrandstraße und im Osten durch die Bundesstraße B 59 (ehemalige Autobahn A 540) begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich: